



BVI-Faxrundschriften 3/2016

26.08.2016

Tarifverträge NRW Entgelttarifvertrag, Tarifvertrag für Auszubildende, Manteltarifvertrag jeweils vom 20.04.2016

Auf Antrag findet am Montag, den 05.09.2016 um 10.00 Uhr im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW, 40219 Düsseldorf, Fürstenwall 25, Sitzungssaal 2 die öffentliche Sitzung des Tarifausschusses statt. Hier geht es um die Allgemeinverbindlichkeits-erklärung der oben genannten Tarifverträge. Einem für AVE erklärten Tarifvertrag kommt quasi Gesetzesfunktion gleich, ist also für jedermann verbindlich. Interessenten und davon Betroffene sollten an der Sitzung teilnehmen.

Entgelttarifvertrag NRW

Der Antrag auf AVE des Entgelttarifvertrages NRW betrifft die Tarifgruppen 1 bis 3. Der Stundenlohn der Tarifgruppe 1 beträgt danach bis 31.07.2017 € 9,00, in der Tarifgruppe 3, € 10,49 ab dem 01.08.2017 € 10,79.

Konsequenzen aus der Nichtzahlung eines für allgemeinverbindlich erklärten Lohnes:

Die Rentenversicherung unterstellt, daß die Verpflichtung, den Lohn eines für allgemeinverbindlichen Tarifvertrages zu zahlen, jedem Arbeitgeber bekannt ist. Sie erhebt daher aus dem fiktiv zu zahlenden Lohn Sozialversicherungsbeiträge und darüber hinaus verlangt sie Säumniszuschläge.

Daneben macht sich der Arbeitgeber strafbar nach § 266 a StGB. Da der Arbeitgeber in den Fällen, in denen er auf den fiktiv zu zahlenden Lohn geringere Sozialversicherungsbeiträge abführt, schädigt er die Solidargemeinschaft.

Die Tarife finden Sie auf unserer Internetseite im geschlossenen Teil.

Ausschlußfristen

In Arbeitsverträgen sind Ausschlußfristen üblich. Sie sind auch in den Manteltarifverträge des Hotel- und Gaststättengewerbes enthalten. Diese sind jedoch nur zu einem Teil allgemeinverbindlich. Daher sollte jeder Arbeitsvertrag, wenn er noch so knapp ist, zumindest eine Ausschlußfrist enthalten. Bisher war in der Regel vorgesehen, daß Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten schriftlich geltend zu machen sind. Nach einer Änderung des § 126b BGB mit Wirkung um 01.10.2016 ist die Vorgabe

einer Schriftform nicht mehr zulässig. Dies kann auch Auswirkungen auf arbeitsvertragliche Ausschlußfristen haben. Wir empfehlen daher für Arbeitsverträge ab dem 01.10.2016 folgenden Text für eine Ausschlußfrist vorzunehmen:

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht drei Monate nach Fälligkeit geltend gemacht worden sind, beim Ausscheiden aus dem Betrieb verfallen alle Ansprüche nach zwei Monaten. Wird der Anspruch nicht erfüllt, ist innerhalb von weiteren drei Monaten Klage zu erheben.

Die Textform für die Ausschlußfristen in bestehenden Verträgen muß nach derzeitiger Rechtskenntnis nicht angepaßt werden.

Entwurf eines Verpackungsgesetzes

Die Bundesregierung plant ein Verpackungsgesetz. Dies wird quasi eine 8. Novelle der Verpackungs-VO in Gesetzesform. Ziel ist die Schaffung höherer Verwertungsquoten und die Einrichtung einer „zentralen Stelle“ für den besseren Vollzug der geltenden Rechtes. Für die Gastronomie ändert sich scheinbar wenig. Serviceverpackungen müssen weiterhin lizenziert sein, auch wenn dies nicht alle Gastronomen so befolgen. Die Lizenzierungspflicht soll künftig auch für im Betrieb eingesetzte Verpackungen gelten.

Die Kontrolle lag bisher bei den Industrie- und Handelskammern. Die künftig zentrale Stelle wird ausgestaltet in Form einer rechtskräftigen Stiftung des Bürgerlichen Rechtes und wird mit hoheitlichen Aufgaben beliehen.

Diese „Behörde“ wird finanziert durch die Wirtschaft. Inwieweit diese Stelle künftig die Einhaltung der Lizenzierung überprüft, bleibt abzuwarten.

Neu ist auch eine Kennzeichnungspflicht für Getränkeverpackungen. Mit Hinweisschildern oder Tafeln mit der Aufschrift „Einweg“ und „Merhweg“ in der Verkaufsstelle sollen Verbraucher darüber informiert werden, um welche Verpackungsart es sich handelt. Unklar ist, inwieweit mit dem Begriff „Verkaufsstelle“ auch die Verkaufsflächen in Imbiß- und Gastronomiebetrieben erfaßt werden. Wir werden uns dafür einsetzen, daß unsere Betriebe von einer derartigen Kennzeichnungspflicht ausgenommen bleiben.